

Primarschulgemeinde
Niederwil

Gemeindeordnung

Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Niederwil

vom 19.03.2024

Die Bürgerschaft der Primarschulgemeinde Niederwil erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. A des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009² als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich	Art. 1 Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Primarschulgemeinde Niederwil sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.
Gebiet	Art. 2 Die Primarschulgemeinde Niederwil umfasst das im Plan im Anhang 1 zu dieser Gemeindeordnung eingezeichnete Gebiet.
Organisationsform	Art. 3 Die Primarschulgemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
Organe	Art. 4 Organe der Primarschulgemeinde sind: a) die Bürgerschaft; b) der Schulrat; c) die Geschäftsprüfungskommission.
Aufgaben	Art. 5 Die Primarschulgemeinde erfüllt die ihr durch die Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie kann im Rahmen des allgemeinen Schulzwecks weitere im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben übernehmen.

¹ Von der Bürgerschaft der Primarschulgemeinde Niederwil erlassen am 19. März 2019, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Bildungsdepartementes vom.....; in Vollzug ab Genehmigung durch den Kanton.

² sGS 151.2.

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz	Art. 6 Die Bürgerschaft ist oberstes Organ. Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.
Sachabstimmungen	Art. 7 Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:
a) an der Bürger- versammlung	a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung; b) Jahresrechnung; c) Budget; d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang; e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden; f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung.
b) an der Urne	Art. 8 Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über: a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt; b) Geschäfte nach Art. 7 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat; c) Referendumsbegehren; d) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen; e) Grundsatz- und Sachabstimmungen über die Vereinigung mit anderen Gemeinden.
Wahlen	Art. 9 Die Bürgerschaft wählt an der Urne;
a) an der Urne	a) die Schulratspräsidentin oder den Schulratspräsidenten; b) die weiteren Mitglieder des Schulrates; c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.
b) stille Wahl ³	Art. 10 Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

³ Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3

2. Bürgerversammlung

Durchführung	Art. 11 Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis 15. April durchgeführt. Bürgerschaft und Schulrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen. Der Schulrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.
Unterlagen	Art. 12 Die Unterlagen für die Bürgerversammlung findet man auf der Homepage der Primarschule Niederwil SG, 9203 Niederwil.
Stimmzählerinnen und Stimmzähler	Art. 13 Der Schulrat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.
Orientierungsversammlung	Art. 14 Der Schulrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz	Art. 15 100 Stimmberechtigte können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.
Eventualantrag	Art. 16 Der Schulrat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht. Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative ⁴ über Initiative und Gegenvorschlag.
Amtliche Bekanntmachung	Art. 17 Der Schulrat veröffentlicht referendumspflichtige Erlasse und Beschlüsse, einschliesslich eines allfälligen Eventualantrags im amtlichen Publikationsorgan. Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

⁴ sGS 125.1

Frist	Art. 18 Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.
Verfahren	Art. 19 Der Schulrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist. Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert 6 Monaten die Urnenabstimmung an. Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁵.
4. Initiative	
Grundsatz	Art. 20 Mit einem Initiativbegehren können 100 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens 5 Stimmberechtigten.
Form und Inhalt	Art. 21 Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden. Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.
Prüfung der Zulässigkeit	Art. 22 Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Schulrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor. Der Schulrat stellt innert 4 Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.
Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	Art. 23 Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Schulverwaltung an. Die Schulverwaltung veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.
Einreichung	Art. 24 Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 3 Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens. Der Schulrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustanden gekommen ist.

⁵ sGS 125.1

Stellungnahme des
Schulrates

Art. 25

Der Schulrat beschliesst, ob er den Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.
Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.
Stimmt der Schulrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert 6 Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Ergänzendes Recht

Art. 26

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁶.

III. SCHULRAT

Zusammensetzung

Art. 27

Der Schulrat besteht aus:

- a) der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten
- b) 4 weiteren Mitgliedern

Die Schulratspräsidentin oder der Schulratspräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben

a) im Allgemeinen

Art. 28

Der Schulrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Schulgemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetztes wegen zugewiesen sind, sowie unter Vorbehalt der Übertragung an nachgeordnete Stellen durch Schulordnung;

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Mitglieder der Schulleitung, der Lehrpersonen und der übrigen Angestellten der Schulgemeinde;
- f) Erlass des Stellenplanes im Rahmen des Voranschlages und die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;
- g) Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen;
- h) Wahl der Schulärztin oder des Schulzahnarztes;
- i) Erfüllung weiterer Grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- j) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- k) Vertretung der Schulgemeinde nach aussen;
- l) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- m) Erlass eines Finanzplans;
- n) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- o) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

⁶ sGS 125.1

- b) Rechtsetzung **Art. 29**
Der Schulrat erlässt die Schulordnung sowie andere Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.
Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten. Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Schulrates sind vom Referendum ausgenommen.
- c) Finanzbefugnisse **Art. 30**
Die Finanzbefugnisse des Schulrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.
- Geleitete Schule **Art. 31**
Der Schulrat bestimmt Organisation und Zuständigkeit der Schulleitung in der Schulordnung.
- Teilnahme an Sitzungen **Art. 32**
An den Sitzungen des Schulrates nehmen eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung, sowie eine vom Schulrat bezeichnete Vertretung der Schulleitung mit beratender Stimme teil.

IV. Geschäftsprüfungskommission

- Zusammensetzung **Art. 33**
Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern.
- Aufgaben **Art. 34**
Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:
a) Amts- und Haushaltsführung des Schulrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
b) Anträge des Schulrates über den Voranschlag für das nächste Jahr.
- Sicherstellung der Fachkunde **Art. 35**
Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer ausstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 36**

Die Gemeindeordnung vom 19. März 2019 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 37

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Bildungsdepartement rechtsgültig.
Sie wird sofort ab Genehmigung angewendet.

Vom Schulrat erlassen am 09. Januar 2024

Die Präsidentin:



Maria Rohner-Egger

Die Schulsekretärin



Iris Koller-Stadler

Von der Bürgerschaft der Primarschulgemeinde Niederwil an der Bürgerversammlung
beschlossen am: 19. März 2024

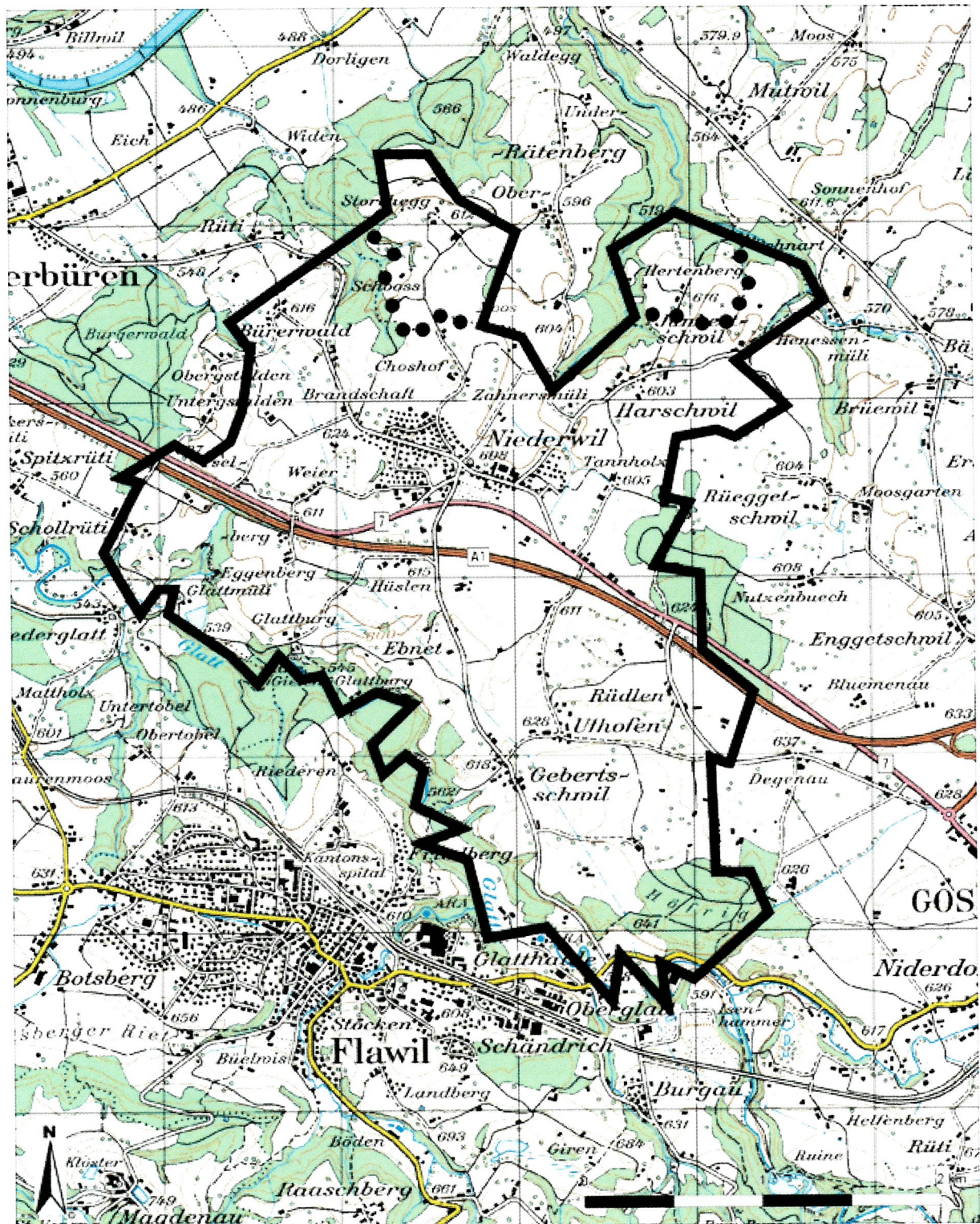
Vom Bildungsdepartement genehmigt am: **18. Juni 2024**

Für das Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen die Leitung des Dienstes
für Recht und Personal.

Für das
**BILDUNGSDEPARTEMENT
DES KANTONS ST.GALLEN**
Die Leiterin des Dienstes
für Recht und Personal


lic. jur. Franziska Gschwend, RA

Anhang 1: Grenzen der Primarschulgemeinde Niederwil



Erläuterungen:

Ausgezogene Linie: Grenzen der Primarschulgemeinde Niederwil

Gestrichelte Linien: Abweichende Grenzen der Politischen Gemeinde (Oberbüren/Niederbüren)

Anhang 2: Finanzbefugnisse

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand	Schulrat abschliessend	Voranschlag	Schulrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung ¹
1. Neue Ausgaben				
1.1 einmalige neue Ausgaben	_____	bis 100'000 je Fall		über 100'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	_____	bis 50'000 je Fall		über 50'000 je Fall
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben				
Ausgaben oder Mehrausgaben: ²	bis 50'000 je Fall, höchstens 100'000 je Jahr	_____	bis 100'000 je Fall, soweit nicht der Schulrat abschliessend zuständig ist	über 100'000 je Fall
3. Dringliche oder gebundene Ausgaben	abschliessend	_____	_____	_____
4. Grundstücke des Finanzvermögens				
4.1 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 100'000 je Fall	_____	_____	über 100'000 je Fall
4.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 100'000 je Fall	_____	_____	über 100'000 je Fall

¹ Antrag in Form eines Gutachtens

² Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessenbereich ist.